

**Antrag auf Mitgliedschaft  
bei der  
Schützengesellschaft 1925 Heidelberg - Wieblingen e.V.**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ : \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Die Mitgliedschaft wird beantragt ab: \_\_\_\_\_

auf Empfehlung von: \_\_\_\_\_

Die Aufnahmegebühr beträgt Euro: \_\_\_\_\_ (ist bei Antragstellung zu bezahlen).

Der Jahresbeitrag beträgt Euro: \_\_\_\_\_ (Näheres regelt die Beitragsordnung).

Hiermit ermächtige ich die Schützengesellschaft 1925 Heidelberg-Wieblingen e.V. widerruflich, den Jahresbeitrag und die einmalig anfallende Aufnahmegebühr

vom Konto Nr.: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ einzuziehen.

Ich erkläre hiermit, bis auf Widerruf, dass ich als aktives [ ] passives [ ] Mitglied geführt werden will. Die zusätzlichen Verpflichtungen eines aktiven Mitgliedes sind mir bekannt. (Siehe Rückseite oder unter [www.SG-WIEBLINGEN.de](http://www.SG-WIEBLINGEN.de))

Welche Schießart wird bevorzugt ?

Gewehr [ ]      Pistole [ ]      Bogen [ ]

Sind Sie (Antragsteller) bereits im Besitz einer Waffenbesitzkarte ?

Nein [ ]

Ja [ ]      Nummer: \_\_\_\_\_ ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass seine persönlichen Daten elektronisch (im vereinseigenen PC) gespeichert und verarbeitet werden. Die Informationen auf der Rückseite habe ich gelesen und verstanden.

Heidelberg, den: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter: \_\_\_\_\_

**MITGLIEDSBEITRÄGE**  
der  
**SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1925 HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.**

Schüler u. Junioren	25,00
Sonstige	75,00
Familien	112,50
Aufnahmegebühr (einmalig)	50,00

---

**ARBEITSSTUNDENVERORDNUNG**  
der  
**SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1925 HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.**

**Vorbemerkung :**

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Gebäude und Standanlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt ( § 10 der Satzung ) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

**§ 1**

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr  
**12 ( zwölf ) Arbeitsstunden**  
ohne Vergütung zu leisten.

**§ 2**

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand ( § 10 der Satzung ) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

**§ 3**

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung.  
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein pro Stunde  
**Euro 7,00**  
auf Anforderung zu entrichten.

**§ 4**

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

**§ 5**

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

**§ 6**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1985 in Kraft.

Stand : April 2001